



Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 75

„Biomasseanlage nördlich Kläranlage“

Begründung

Urschrift

**GfL Planungs- und Ingenieur-
gesellschaft GmbH**

Hefehof 23
31785 Hameln

Telefon (05151) 9 34-0
Telefax (05151) 9 34-2 66

e-mail: info-hameln@gfl-gmbh.de

Impressum

Auftraggeber: Bioenergie Wiehagen Verwaltungs GmbH
Hafen Wiehagen
31712 Niedernwöhren

Auftragnehmer: GfL Planungs- und Ingenieurgesell-
schaft GmbH
Zweigstelle Hameln
Hefehof 23
31785 Hameln

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Thilo Busse
Dipl.-Ing. Bernd Sieck

Bearbeitungszeitraum: August 2005 – Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Vorbemerkung 5
1.1	Planungsanlass, Erforderlichkeit 5
1.2	Inhalt und Ziele der Planung 6
1.3	Verfahren 6
1.4	Gesetzliche Grundlagen 6
2	Grundlagen der Planung 7
2.1	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs 7
2.2	Lage im Raum 8
2.3	Geländeverhältnisse, Bodenbeschaffenheit 8
2.4	Bisheriger Zustand des Plangebietes, Altlasten 8
2.5	Größe des Geltungsbereichs, Eigentumsstruktur 8
3	Planungsvorgaben 9
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm 9
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm 9
3.3	Landschaftsrahmenplan 10
3.4	Landschaftsplan 11
3.5	Flächennutzungsplan 12
3.5.1	Gegenwärtige Darstellung 12
3.5.2	Geplante Darstellung 12
3.6	Benachbarte Bebauungspläne 12
4	Festsetzungen des Bebauungsplans 14
4.1	Art der baulichen Nutzung 14
4.2	Maß der baulichen Nutzung 14
4.3	Weitere Festsetzungen 15
4.4	Flächenbilanz 17
5	Auswirkungen der Planung 18
5.1	Städtebauliche Auswirkungen 18

5.2	Verkehr	18
5.3	Immissionen / Emissionen	19
5.4	Landwirtschaft	21
5.5	Ver- und Entsorgung	21
5.6	Infrastruktur	22
5.7	Private Belange	22
5.8	Natur und Landschaft	23
6	Abwägung	24
7	Durchführung des Bebauungsplans	25
7.1	Kosten	25
7.2	Genehmigungsverfahren nach BImSchG	25
8	Verfahrensvermerke	26

1 Vorbemerkung

1.1 Planungsanlass, Erforderlichkeit

Das Plangebiet liegt nördlich der Kläranlage von Bad Nenndorf und gehört zurzeit zum Außenbereich. Es soll die Errichtung einer Biomasseanlage ermöglicht werden, die sowohl Strom als auch Wärme produziert. Während der Strom in das Netz der E.ON Westfalen Weser AG eingespeist wird, kann die Wärme sowohl privaten als auch öffentlichen Nutzern zugeleitet werden. In Frage kommen hier insbesondere verschiedene öffentliche Einrichtungen unweit des Bahnhofs. Aus diesem Grund ist der Standort in der Nähe der möglichen Wärmeabnehmer gewählt worden, um so die Wärmeverluste durch geringe Transportwege möglichst gering zu halten.

Unter bestimmten Umständen (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) sind Biomasseanlagen als so genannte „privilegiert Vorhaben“ im Außenbereich zulässig und zwar wenn:

- das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb steht und an diesem Standort keine weitere Anlage betrieben wird,
- die Biomasse überwiegend aus diesem Betrieb stammt oder überwiegend aus diesem und aus weiteren nahe gelegenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der gartenbaulichen Erzeugung und/oder Betrieben, die Tierhaltung betreiben und wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen,
- die installierte elektrische Leistung der Anlage nicht 0,5 MW überschreitet.

Das erste und das letzte Kriterium werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt, so dass hier die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist, um so die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage zu schaffen.

Bei der Entwicklung dieses Standortes handelt es sich um ein neues städtebauliches Ziel, das bisher noch nicht im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf vom Januar 2000 dargestellt worden ist. Es wird deshalb gleichzeitig der Flächennutzungsplan an die neue Zielsetzung angepasst.

1.2 Inhalt und Ziele der Planung

Mit diesem Bebauungsplan soll ein Sondergebiet für eine Biomasseanlage festgesetzt werden. Ziel der Planung ist es, die Zulässigkeit der Biomasseanlage zu regeln und die Erschließung des Grundstücks neu festzusetzen.

Weiterhin sollen die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft, der durch diesen Bebauungsplan verursacht wird, ermittelt und festgelegt werden.

Gegenstand dieser Planung ist außerdem die Ermittlung möglicher Konflikte, die durch diese Planung entstehen können und deren Lösung.

1.3 Verfahren

Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Verfahren gem. § 9 BauGB gewählt, obwohl auch die Möglichkeit bestand, ein Verfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB durchzuführen. Grundsätzlich bietet das Verfahren gem. § 12 BauGB viele Vorteile, weil sich im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans viele Aspekte vertraglich zwischen Kommune und Investor regeln lassen. Allerdings sind diese Verträge dann an einen bestimmten Investor gebunden. Hier war ausschlaggebend für die Entscheidung zu Gunsten des Verfahrens gem. § 9 BauGB, dass das Plangebiet in jedem Fall als Standort für eine Biomasseanlage genutzt werden soll, egal wer letztendlich die Anlage betreibt. Durch die Bauleitplanung soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Wärme für die nahe gelegenen öffentlichen Einrichtungen zu nutzen.

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes unterliegt folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 24.06.2004
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d.F. vom 18.12.1990
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 10.02.2003

2 Grundlagen der Planung

2.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird so bestimmt, dass seine Ziele und Zwecke erreicht werden. Für die Abgrenzung gilt außerdem der Grundsatz, dass von einem Bebauungsplan die Bewältigung der ihm anzurechnenden Konflikte verlangt werden muss.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst das gesamte Flurstück 4/7, Flur 3, Gemarkung Bad Nenndorf und eine 4 m breite Teilfläche des Flurstücks 3/3, Flur 2, Gemarkung Horsten.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt.

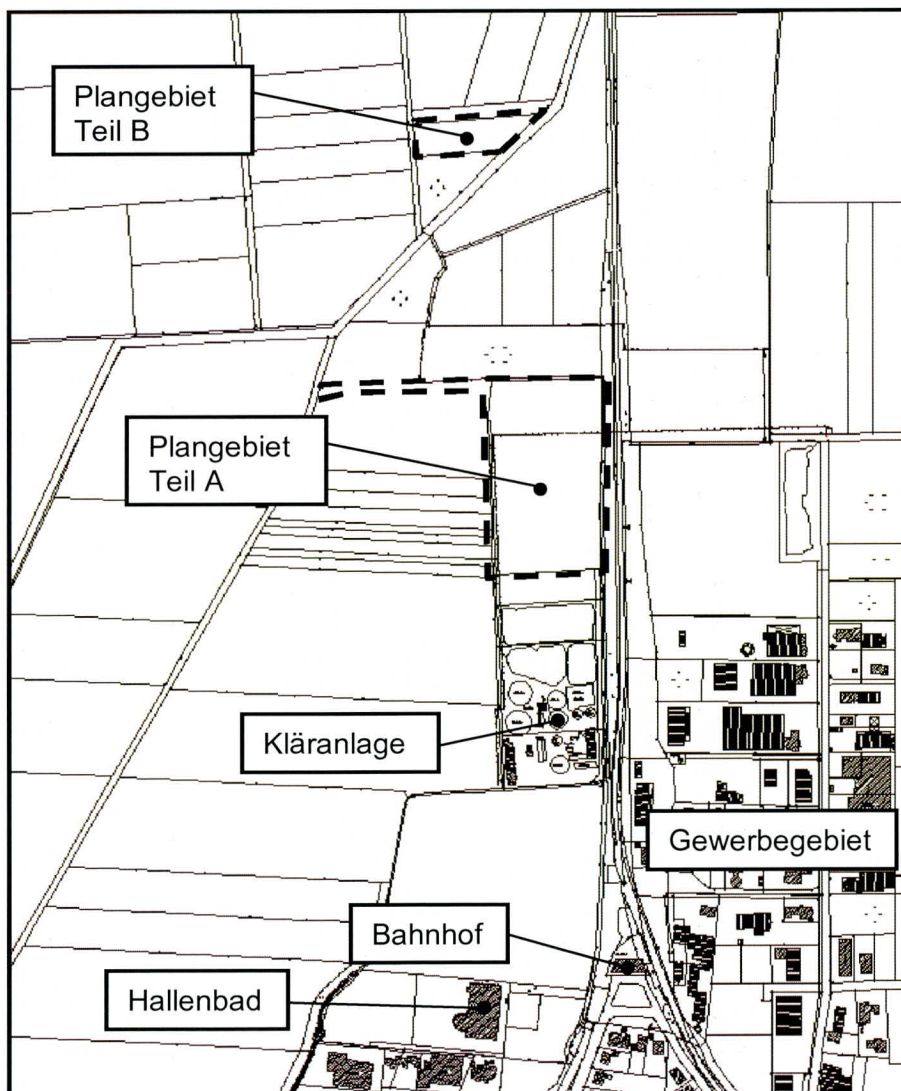


Abb1: Übersichtskarte ohne Maßstab

2.2 Lage im Raum

Die beiden Teile des Plangebiets befinden sich nördlich der Kläranlage im Norden der Ortschaft Bad Nenndorf an der Bahnstrecke Bad Nenndorf – Haste. Unmittelbar südlich des Teils A grenzt die Tierauffangstation an, dahinter liegt weiter im Süden die Kläranlage. Südöstlich, auf der anderen Seite der Bahntrasse liegt das Gewerbegebiet Nord der Stadt Bad Nenndorf. In einer Entfernung von ca. 600 m nordöstlich liegt der Ortsteil Kreuzriehe der Gemeinde Suthfeld. Teil B liegt ungefähr 250 m nördlich von Teil A am nördlichen Rand eines kleinen Wäldchens.

Das gesamte Plangebiet ist unbebaut, die nächste Wohnbebauung liegt im Süden in etwas über 500 m Entfernung in der Nähe des Bahnhofs von Bad Nenndorf.

Das Plangebiet - Teil A wird zurzeit über einen Weg erschlossen, der östlich an der Kläranlage vorbei führt. Dieser Weg soll für die zukünftige Erschließung nicht genutzt werden. Statt dessen wird ein neuer Weg von Westen über das Flurstück 3/3 führen und das Plangebiet mit dem Wirtschaftsweg westlich des o.g. Flurstücks verbinden.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze fließt der Haster Bach von Süden nach Norden.

2.3 Geländeverhältnisse, Bodenbeschaffenheit

Das Gelände ist nahezu eben. Die Höhe liegt bei 58 m ü.NN.

Bei der Bodenbeschaffenheit im Plangebiet interessiert in erster Linie die Frage, ob sich der Boden für eine Bebauung eignet. Nach den Erfahrungen auf den bereits bebauten Grundstücken kann davon ausgegangen werden, dass der Untergrund der Flächen, auf denen durch diesen Bebauungsplan eine Bebauung ermöglicht wird, ausreichende Tragfähigkeit besitzt.

Diese Aussage entbindet den Bauherren aber nicht davon, vor Baubeginn eine sorgfältige Bodenuntersuchung durchzuführen.

2.4 Bisheriger Zustand des Plangebietes, Altlasten

Das Plangebiet ist unbebaut und wird als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) genutzt.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt, Verdachtsmomente liegen nicht vor.

2.5 Größe des Geltungsbereichs, Eigentumsstruktur

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,4 ha. Davon nimmt Teil A etwa 3,0 ha in Anspruch.

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum verschiedener Eigentümer.

3 Planungsvorgaben

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung von 1994 mit den Ergänzungen von 1998 ordnet die Stadt Bad Nenndorf dem *Ordnungsraum Hannover-Hildesheim* zu. Die Samtgemeinde Nenndorf ist Mittelzentrum und hat als solches die Aufgabe, zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf vorzuhalten.

Im Teil II unter *C. Ziele der Raumordnung - beschreibende Darstellung* ist im Kapitel C 3.5 *Energie* folgende Aussage besonders hervorzuheben:

C 3.5 02 ...Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. ...

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 75 „Biomasseanlage nördlich Kläranlage“ werden die Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Biomasseanlage geschaffen. Mit diesen Anlagen wird Strom aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnen und mit der Wärme können verschiedene öffentliche Einrichtungen versorgt werden.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Die Aussagen des LROP werden übernommen vom Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg aus dem Jahr 2003.

In den *zeichnerischen Darstellungen* des RROP liegt das Plangebiet unmittelbar nördlich einer zentralen Kläranlage, die östlich angrenzende Bahntrasse ist als sonstige Eisenbahnstrecke mit elektrischem Betrieb dargestellt. Über den nördlichen Teil des Plangebietes verläuft eine Gas-Fernleitung. Die Fläche liegt zwischen einem kleinen Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft im Westen und dem Ausläufer eines Gebietes zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes im Süden, das sich aber zum größten Teil auf der anderen Seite der Bahnstrecke befindet. Die Bereiche um den Standort sind als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft festgelegt, wobei nur eine verhältnismäßig kleine Fläche westlich der Bahn ausgespart worden ist.

Unter *Ziele der Raumordnung - beschreibende Darstellung* werden im Abschnitt 3.5 die Ziele zum Thema Energie dargelegt. Dabei ist der Kernsatz: *Dem Einsatz regenerativer Energiequellen kommt ein hoher Stellenwert zu.* Es wird empfohlen, Klär- und Deponiegase, soweit sie zur Verfügung stehen, für energetische Zwecke zu nutzen. Auf die Möglichkeit der gezielten Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Biomasse wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

Mit der vorliegenden Planung soll die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Energie in Form von Strom und Wärme aus nachwachsenden Rohstoffen ermöglicht werden. Damit entspricht die Planung den Zielen zur Energiegewinnung aus regenerativen Quellen. Zu den zeichnerischen Festlegungen steht die Planung nicht im Widerspruch.

3.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg in der Vorentwurfsfassung von Mai 2001 stellt für das Plangebiet folgendes fest:

Karte 1 - Arten und Biotope

Der nördliche Teil des Plangebietes sowie das nördlich angrenzende Gebiet weisen eine mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf.

Karte 2 - Landschaftsbild

für das Landschaftsbild ist die Fläche von geringer Bedeutung, die Ackerflur ist weiträumig und es liegt eine Beeinträchtigung durch die Bahntrasse vor.

Karte 3 - Zielkonzept

Für das Gebiet, das in Karte 1 bereits mit mittlerer Bedeutung für Arten- und Biotopschutz dargestellt wird, werden Maßnahmen empfohlen zur Sicherung und Verbesserung von Natur und Landschaft in Gebieten mit besonderen Werten und Funktionen, jedoch auch mit Entwicklungsbedarf hinsichtlich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Letzteres dürfte auf die nördliche Teilfläche des Plangebietes zutreffen, das zurzeit intensiv als Ackerfläche genutzt wird. Für den übrigen Teil des Plangebietes sowie für dessen westliches und südliches Umfeld einschließlich Kläranlage wird als Ziele dargestellt: die Entwicklung sonstiger Gebiete, in denen Natur und Landschaft auf Grund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind und die Durchgrünung von strukturalmen Landwirtschaftsflächen.

Karte 4 - Schutzgebietskonzept

Das in Karte 1 beschriebene Gebiet erfüllt laut dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet, das Kernstück dieses Gebietes ist ein besonders geschützter Biotop (§ 28a NNatG), der sich nördlich des Geltungsbereiches befindet.

Dem vorliegenden Bebauungsplan stehen die Aussagen des Landschaftsrahmenplans im Grundsatz nicht entgegen. Das gesamte Plangebiet wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine Übergangszone zu dem nördlich angrenzenden Gebiet geschaffen.

3.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf von 1995 stellt für das Plangebiet folgendes dar:

Karte 9 - Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wichtige Bereiche

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes gehört zu einem wichtigen Bereich. Er ist dargestellt als gehölzarmes Kulturland außerhalb der Niederungen mit der mittleren Wertstufe 3 (Bereich mit lokaler Bedeutung). Auf der benachbarten Fläche wurden während des Untersuchungszeitraums (des LP) an drei Stellen Kiebitze beobachtet.

Karte 12 - Zielkonzept

Für den gesamten Geltungsbereich wird als Ziel formuliert: Erhaltung und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung.

Für den nördlichen Teil und den angrenzenden Haster Bach wird außerdem festgesetzt: Schutz, Pflege und Entwicklung von Bereichen mit regionaler und lokaler Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Außerdem wird für den Haster Bach vorgegeben: naturnahe Entwicklung von Fließgewässern durch Verbesserung von Gewässerstruktur, Gewässergüte und Retentionsvermögen (Priorität 2).

Karte 14 - Maßnahmenkonzept

Für das gesamte Plangebiet wird die vorrangige Extensivierung bzw. Umwandlung der ackerbaulichen Nutzung und die Durchgrünung der Landschaft empfohlen.

Für den angrenzenden Haster Bach: vorrangige naturnahe Gewässergestaltung und vorrangige Entwicklung von Gewässerrandstreifen.

Karte 15 – landschaftsplanerischer Beitrag zur FNP-Neuaufstellung

Der nördliche Teil des Plangebietes liegt in einer Fläche, die vorgeschlagen wird für externe Kompensationsflächen (gemeindebezogene „Flächenpools“).

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden sowohl Maßnahmen für die Entwicklung eines Gewässerrandstreifens als auch für die Durchgrünung der Landschaft berücksichtigt. Damit wird dem Landschaftsplan in wesentlichen Punkten gefolgt. Auf die externen Kompensationsflächen im Norden des Plangebietes wird die Samtgemeinde verzichten. Die Baugebiete, für deren Gesamtgröße der Flächenpool konzipiert war, sind in dem vorgesehen Umfang bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht genehmigt worden, so dass der Flächennutzungsplan zurzeit ein Überangebot an Kompensationsflächen darstellt.

3.5 Flächennutzungsplan

3.5.1 Gegenwärtige Darstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf vom Januar 2000 stellt für das Plangebiet Teil A folgendes dar:

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb einer *Fläche für die Landwirtschaft*. Im Süden wird sie von einer *Fläche für die Abwasserbeseitigung* und im Osten von einer Bahnanlage (Nahverkehrsstrecke Bad Nenndorf – Haste) begrenzt. Das Plangebiet wird in Ost-West-Richtung von einer Gas-Fernleitung durchquert. Im Norden grenzt eine *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* an, die als externe Kompensationsfläche für neue Baugebiete vorgesehen ist und die den nördlichen Teil des Plangebietes überlagert. Südöstlich, auf der anderen Seite der Bahnanlage liegt eine Fläche, die als *Gewerbegebiet* dargestellt ist.

Für Teil B wird lediglich *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

3.5.2 Geplante Darstellung

Gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 „Biomasseanlage nördlich Kläranlage“ wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nenndorf durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht dem Geltungsbereich der FNP-Änderung mit folgender Abweichung. Der Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplan-Änderung erstreckt sich nicht auf den neuen Erschließungsweg in Richtung Westen und auf den Planteil B.

Der gesamte Bereich der Änderung soll zukünftig als Sonderbaufläche für Biomasseanlagen dargestellt werden. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht parzellenscharf sind und die Darstellung untergeordneter Erschließungswege im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen ist, bleibt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft im Bereich der geplanten Zuwegung bestehen. Die Sonderbaufläche wird aus der externen Kompensationsfläche herausgenommen.

3.6 Benachbarte Bebauungspläne

Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“

Im Südosten des Plangebietes, getrennt nur von der Bahntrasse, liegt der Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“, dessen westlicher Planteil ein großes zulässiges Maß der baulichen Nutzung ausweist. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 1,6 festgesetzt. Mit der GRZ wird damit das zulässige Höchstmaß für diesen Baugebietstyp ausgeschöpft. Zur Landschaft hin, also nach Norden wird das Baugebiet von einem 5 m breiten Pflanzstreifen eingefasst.

In den Gewerbegebieten sind je Betriebsgrundstück 2 Wohnungen im Sinne des §8 Abs.3 Nr.1 BauNVO zulässig.

Bebauungsplan Nr. 24 „Kläranlage“

Südlich des Plangebietes, aber nicht unmittelbar angrenzend liegt der einfache Bebauungsplan Nr. 24, der die Fläche für die Kläranlage festsetzt. Mit Ausnahme einer Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte enthält dieser Bebauungsplan keine weiteren Festsetzungen.

Weitere Bebauungspläne sind in der Nachbarschaft nicht vorhanden.

4 Festsetzungen des Bebauungsplans

4.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet

Mit der Festsetzung des Sondergebietes für eine Biomasseanlage soll eine Anlage ermöglicht werden, die aus Biomasse Strom und Wärme erzeugt. Biomasse im Sinne dieser Festsetzung ist die anerkannte Biomasse gem. § 2 Biomasseverordnung mit der Einschränkung, dass hier ausschließlich Energieträger aus Phytomasse nicht aber aus Zoomasse verwendet werden dürfen. Gülle soll nur als Bakterien-Impfstoff zum Einsatz kommen, um die Anlage optimal betreiben zu können.

Die maximal zulässige Leistung der Anlage wird auf 1MW elektrische Leistung begrenzt. Die zulässige Anlage umfasst sämtliche Produktionskomponenten von der Lagerung der Rohstoffe über die Erzeugung von Strom und Wärme bis zur Lagerung des Gärrestsubstrats bis zu dessen Einsatz auf den Feldern. Das heißt, neben Gebäuden sind auch befestigte Freiflächen als innerbetriebliche Verkehrsflächen sowie Lagerflächen z.B. für Silage erforderlich. Darüber hinaus sind auch solche Anlagen zulässig, die den reibungslosen Betrieb gewährleisten und die die entstehende Wärme für Trocknungsprozesse nutzen.

Um sicherzustellen, dass die umliegenden Ortschaften in den Nachtstunden nicht vom Verkehr nach oder von der Biomasseanlage beeinträchtigt werden, wird festgesetzt, dass die Anlieferung von Silage bzw. der Abtransport von Dünger nur in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen darf.

Um die Geruchsemissionen einzudämmen wird weiterhin festgesetzt, dass die Fütterungsanlage einzuhausen ist, und dass die Silage-Lagerfläche mit einer Spezialfolie zu überdecken ist.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Um eine optimale Ausnutzung der Flächen zu gewährleisten, wird die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet mit 0,8 als Höchstwert festgesetzt. Damit ist die größtmögliche Ausnutzung zulässig, die die BauNVO für diesen Gebietstyp vorsieht. Dies ist erforderlich, weil der Flächenbedarf gerade für die Lagerung des Fütterungssubstrats verhältnismäßig groß ist.

4.3 Weitere Festsetzungen

Bauweise

Als zulässige Bauweise wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Sie entspricht der offenen Bauweise mit der Änderung, dass auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sein sollen.

Baugrenzen

Es werden Baugrenzen festgesetzt, die direkt bis an die randlichen Pflanzstreifen bzw. an die Schutzstreifen unterirdischer Leitungen heranreichen. Der Platzbedarf für die Anlagen und die vorhandene Grundstücksbreite machen dies notwendig.

Flächen für die Landwirtschaft/ Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Der Weg, der das Sondergebiet von Westen erschließt, wird mit einer Breite von 4 m als Geh- und Fahrrecht auf einer Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Auch wenn auf der Fläche keine landwirtschaftlichen Produkte mehr erzeugt werden, dient sie ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken.

Mit einer Breite von 4 m ist der private Erschließungsweg von landwirtschaftlichen Fahrzeugen immer nur in einer Richtung befahrbar, ein Begegnungsfall ist nicht vorgesehen. Der Weg ist so kurz und übersichtlich, dass ein Fahrzeug an einem Ende des Weges immer rechtzeitig halten und warten kann.

Für die Herstellung des Weges wird festgesetzt, dass lediglich die beiden Fahrspuren mit einer Breite von jeweils max. 1,0 m versiegelt werden dürfen.

Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind, befinden sich am westlichen und am östlichen Rand des Plangebietes. Während im Westen nur ein Zipfel des Plangebietes in den Schutzstreifen einer Schmutzwasser-Druckleitung hineinragt, verläuft entlang der östlichen Plangebietsgrenze eine weitere Schmutzwasser-Druckleitung durch das Plangebiet. Die genaue Lage der Leitung konnte aus den vorliegenden Unterlagen nicht ermittelt werden, daher erhält der Plan einen Hinweis, dass die Lage der unterirdischen Leitungen in der Örtlichkeit zu überprüfen sind. Im Bereich des Haster Baches soll die Leitung etwas verlegt werden, damit am Haster Bach ausreichend Platz für Renaturierungsmaßnahmen und für die Anlage eines Retentionsraumes für das anfallende Oberflächenwasser zur Verfügung steht.

Der Teil B wird insgesamt als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen

Zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft werden an den Rändern des Plangebietes Pflanzstreifen für sonstige Bepflanzungen festgesetzt. Hier sollen Pflanzreihen aus heimischen Sträuchern und Bäumen angelegt werden, die durch ihre unterschiedliche Höhenentwicklung ein

lebendiges Bild ergeben, das einerseits als Bereicherung für das Landschaftsbild aber auch zur Eingrünung der Gebäude auf dem Grundstück dienen soll. In den westlichen Pflanzstreifen darf der Begrenzungswall von Lagerflächen hineinragen, wenn dieser bepflanzt wird. Dies hätte den Vorteil, dass die Bepflanzung früher an Höhe gewinnt und die erwünschten Effekte entsprechend früher erreicht werden.

An der Ostseite wird ein Pflanzstreifen festgesetzt, der auch die Aufweitung des Haster Baches für die Regenwasserrückhaltung aufnehmen soll. Die restlichen Flächen dieses Pflanzstreifens sind als Gewässerrandstreifen zu gestalten. Für die Unterhaltung des Baches muss der Pflanzstreifen befahrbar sein.

Neben den Festsetzungen am Rand des Sondergebietes wird der Planteil B insgesamt als Fläche zum Anpflanzen sonstiger Bepflanzungen festgesetzt. Hier sind am Rand des bestehenden Wäldchens auf einer Fläche von rund 4.000 m² Gehölze zu pflanzen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In den textlichen Festsetzungen werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Für die oben bereits erwähnten Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen wird festgesetzt, dass dort standortheimische Gehölze anzupflanzen sind. Dabei ist die Kombination verschiedener Arten erwünscht, um ein möglichst abwechslungsreiches Bild zu erhalten. Durch die Festsetzung wird auch gewährleistet, dass eine bestimmte Anzahl von Bäumen für eine Höschichtung innerhalb der Hecke sorgt.

Abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen, wobei der Ersatz eines Baumes durch einen Baum bzw. Strauch durch Strauch als „gleichwertig“ anzusehen ist. Eine abschließende Liste der zulässigen Gehölzarten befindet sich im Umweltbericht.

Die Festsetzung ist als Mindestforderung zu verstehen.

Im Planteil B ist die gesamte Fläche als geschlossenes Gehölz zu bepflanzen mit einem Baumananteil von rund 15 %.

Diese Festsetzungen sind Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Durch das Plangebiet führt eine Gasfernleitung. Zu dieser Leitung ist von baulichen Anlagen und von tief wurzelnden Pflanzen ein Abstand von 4 m einzuhalten, so dass das Plangebiet von einem 8 m breiten Streifen durchzogen wird, der nicht überbaut werden darf. Die Fläche wird deshalb als *Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist* festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird die Leitung ausreichend berücksichtigt. Die zusätzliche Festsetzung eines Leitungsrechtes ist nicht erforderlich.

4.4 Flächenbilanz

Sondergebiete (SO):	2,92 ha
Flächen für die Landwirtschaft:	<u>0,50 ha</u>
Größe des Plangebiets insgesamt:	3,42 ha

5 Auswirkungen der Planung

5.1 Städtebauliche Auswirkungen

Durch die Festsetzung eines Sondergebietes durch diesen Bebauungsplan ändern sich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Bisher lag das Plangebiet im Außenbereich, und somit waren nur so genannte privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB zulässig. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird zukünftig nur eine Anlage zulässig sein, die der Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse dient.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden kurzfristig bebaut werden, der nördlichste Zipfel der Siedlung wächst damit ein kleines Stück weiter nach Norden, wobei die Erschließung dieser Fläche nicht über das Straßennetz der Ortschaft erfolgt, sondern über einen Wirtschaftsweg im Außenbereich.

5.2 Verkehr

Durch den Betrieb der Biomasseanlage wird nur wenig Verkehr verursacht. Den größten Teil machen die Anlieferung der Fütterungssubstrate und der Abtransport der Gärrestsubstrate aus. Der Zulieferverkehr erfolgt hauptsächlich in der Erntezeit, wenn die Rohstoffe auf die Lagerplätze gebracht werden, der Abtransport findet überwiegend in der Düngezeit statt, wenn die als „Abfallprodukt“ entstandenen Gärrestsubstrate als Dünger auf die Felder gebracht werden.

Betriebspersonal wird nur in sehr geringem Umfang notwendig sein. Eine Person muss einmal am Tag die Anlage „füttern“ und warten, so dass der durch die Biomasseanlage verursachte Berufsverkehr vernachlässigt werden kann.

Die Anlage erhält eine eigene Zufahrt von Westen über einen Privatweg. Dieser Privatweg wird an einen Wirtschaftsweg angebunden, der im Süden auf die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Bad Nenndorf und Horsten mündet und im Norden nach Kreuzriehe zur B 443 führt. Über diesen Wirtschaftsweg ist die Erschließung des Plangebietes gesichert. Der notwendige Ausbau bezüglich der Tragfähigkeit und auch die Anlage von Ausweichstellen wird über einen entsprechenden Erschließungsvertrag mit den Betreibern der Biomasseanlage festgelegt. Da der größte Teil der Felder, deren Früchte als Fütterungssubstrat dienen in dem Raum zwischen Bad Nenndorf, Horsten und Ohndorf liegt, wird auch der größte Teil des Verkehrs in diesem Raum stattfinden und zwar nur auf Wirtschaftswegen. Ein geringer Teil des Verkehrs durchquert aber auch die Ortschaften Horsten und Kreuzriehe.

Durch die Anbindung der Biomasseanlage an den Wirtschaftsweg bleibt die Ortschaft Bad Nenndorf vom Verkehr unberührt (Zum geplanten Wohngebiet „Vordere Hohefeld“ siehe weiter unten).

Die höchste Verkehrsbelastung erfolgt in der Erntezeit mit durchschnittlich 46,5 Fahrzeugbewegungen am Tag. Zurzeit wird erwartet, dass etwa 40% des Verkehrs, der durch diese Anlage

verursacht wird den Wirtschaftsweg aus bzw. in Richtung Norden befahren und 60 % aus/in Richtung Süden.

Da es sich um landwirtschaftlichen Verkehr im unbebauten Umfeld handelt, entstehen durch die Benutzung des Wirtschaftsweges keine Konflikte.

Zu betrachten ist noch, wie sich der Lieferverkehr auf ein in Planung befindliches Wohnbaugebiet nördlich der Horster Straße und westlich des Gymnasiums auswirken kann. Dieses Baugebiet „Vordere Hohefeld“ grenzt im Westen an den Wirtschaftsweg, der von der Horster Straße zur Biomasseanlage führt. Über diesen Wirtschaftsweg rollen ca. 60 % des Zulieferverkehrs.

In einem Gutachten¹ für eine andere Anlage mit einem größeren Verkehrsaufkommen (7,5 Fahrz./h in der Erntezeit gegenüber 1,9 Fahrz./h)² aber mit vergleichbaren Bedingungen hinsichtlich der Zufahrt wurde an der Stelle, wo die Geräusche entstehen ein Schallemissionspegel von rund 53 dB(A) ermittelt. Dieser Wert liegt unter dem Immissionsrichtwert (tags) der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A). Übertragen auf die Situation in Bad Nenndorf heißt das, dass selbst wenn die Wohngrundstücke direkt an den Weg angrenzen, werden dort die Immissionsrichtwerte problemlos eingehalten. Betrachtet werden hier nur die Tags-Werte, weil die Anfahrten nur innerhalb des Beurteilungszeitraumes für die Tages-Werte (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) erfolgen. Die Nacht-Werte sind für die Beurteilung des Verkehrs nicht relevant.

5.3 Immissionen / Emissionen

Immissionen

Die Biomasseanlage läuft fast ohne Betriebspersonal, daher halten sich Menschen auf dem Gelände immer nur vorübergehend auf. Insofern ist die Beeinträchtigung des Sondergebietes durch Immissionen von untergeordneter Bedeutung. Festzustellen ist, dass das Plangebiet der Emissionsausbreitung des südöstlich gelegenen Gewerbegebietes, der Kläranlage und der Tierauffangstation im Süden sowie der im Osten angrenzenden Bahntrasse unterliegt. Außerdem können saisonbedingt Emissionen von der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen (Geräusche, Geruch und Staub). Konflikte sind aus dieser Konstellation nicht zu erwarten.

Weitere Beeinträchtigungen von außen sind derzeit für das Plangebiet nicht zu erkennen.

Emissionen

Durch den Betrieb der Biomasseanlage sind Geräusch- und Geruchsemissionen zu erwarten. Die Gerüche entstehen bei der Lagerung und Verarbeitung der Biomasse, die Geräusche durch den

¹ Schalltechnische Untersuchung zum Neubau einer Biogasanlage in Stadthagen Georgschacht, Bonk-Maire-Hoppmann beratende Ingenieure, Garbsen 06.02.2006

² Dieser Wert entspricht 60 % des gesamten Zulieferverkehrs zur Biomasseanlage, wie er für den Wirtschaftsweg am Baugebiet „Vordere Hohefeld“ erwartet wird. 100 % = 3,1 Fahrz./h

Betrieb von technischen Anlagen und durch betriebsbedingten Zuliefer- und Transportverkehr. Der Transportverkehr innerhalb des Betriebsgeländes beschränkt sich auf ein bis zwei Stunden/Tag. Er ist erforderlich, um die Silage vom Lagerplatz dem Gärverfahren zuzuführen.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in einer Entfernung von ca. 500 m im Süden am Bahnhof bzw. 600 m im Nordosten am Ortsrand von Kreuzriehe. Ein weiteres Wohnbaugelände befindet sich zurzeit in der politischen Diskussion. Dieses liegt ca. 600 m südwestlich des Plangebietes. Auf Grund der Erfahrungen mit Biomasseanlagen vergleichbarer Größenordnungen können bei dieser Distanz unzumutbare bzw. unzulässige Beeinträchtigungen der Wohnnutzung ausgeschlossen werden.

Zur Orientierung: In der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wird für Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen und Anlagen, die Bioabfälle in Kofermentierungsanlagen mitverarbeiten ein Mindestabstand von 300 m bei geschlossenen Anlagen und 500 m bei offenen Anlagen zur nächsten Wohnbebauung empfohlen. Diese Empfehlung gilt für Anlagen mit einer Durchsatzleistung von 10 Mg (= 10 t) je Tag. Die im Plangebiet vorgesehene Anlage erreicht eine Größenordnung von knapp 20 Mg/Tag. Der Mindestabstand kann ausdrücklich unterschritten werden, wenn z.B. die Emission von Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert wird.

Da die geplanten Anlagen geschlossen sein werden, kann zunächst der Abstand von 300 m angesetzt werden. Die Erfahrungswerte mit vergleichbaren Anlagen zeigen darüber hinaus, dass dieser Abstand noch deutlich unterschritten werden könnte.

Schall

Als Schallquellen kommen auf dem Gelände der Biomasseanlage einzelne ortsfeste Maschinen und Aggregate, die Fahrwege und Rangierbereiche von Kraftfahrzeugen sowie die Außenhülle von Gebäuden oder „Umhausungen“ (bei relevanter Schallübertragung) in Betracht.

Man kann davon ausgehen, dass unmittelbar an der Grundstücksgrenze der Biomasseanlage ein Beurteilungspegel von max. 70 dB(A) herrscht. Bei freier Schallausbreitung in der Horizontalen wird bereits nach 15 m eine Lärminderung von 30 dB(A) erreicht, so dass hier bereits der Orientierungswert für die Nachtruhe in Allgemeinen Wohngebieten von 40 dB(A) erreicht ist. In ca. 600 m Entfernung ist die Anlage nicht mehr zu hören³.

Geruch

Als Geruchsquellen sind die offenen Seiten der abgedeckten Silagelagerfläche, die Silagezufuhr in den Fermenter, die beim Befüllen der Fahrzeuge mit dem Gärrestsubstrat austretende geruchsbeladene Luft, die Verbrennungsabluft des Blockheizkraftwerks und ein diffuser Platzgeruch anzunehmen. Bei der Beurteilung vergleichbarer Anlagen hat sich ergeben, dass in unmittelbarer Nähe eine Geruchsbelastung von 1% (relative Häufigkeit der Geruchsstunden in einem definierten Zeitraum) festzustellen ist. Gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) gilt eine Belastung von 10 %

³ Ermittelt nach DIN 18005, Teil 1, Seite 11, Bild 9

für Wohn- und Mischgebiete als Grenzwert für eine erhebliche Belästigung und damit als schädliche Umwelteinwirkung.

Bei einer vergleichbaren Anlage wurde in einem Gutachten vom TÜV Nord festgestellt, dass der Geruch aus der Biomasseanlage in einer Entfernung von 150 m nicht mehr wahrnehmbar ist.

Gutachten

Die o.g. Angaben zeigen, dass der gewählte Standort für die Biomasseanlage grundsätzlich geeignet ist. Die Genehmigung der Anlage erfolgt nach dem Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). In diesem Bauantragsverfahren werden ggf. Gutachten erstellt, die die Auswirkungen detailliert berechnen. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Hauptwindrichtung aus Südwesten seitens der Genehmigungsbehörde eine größere Bedeutung beigemessen wird, oder wenn eine zweite Anlage beantragt wird; dann ist zu beurteilen ob und in welchem Maß sich die einzelnen Emissionen addieren.

Weitere Nutzungen, die durch die Festsetzung dieses Sondergebietes beeinträchtigt werden könnten liegen nicht vor. Neben den beschriebenen Emissionen in Bezug auf Geruch und Schall sind keine anderen Emissionen von der Biomasseanlage zu erwarten.

5.4 Landwirtschaft

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden der Landwirtschaft nur in sehr geringem Umfang Flächen entzogen. Gleichzeitig dient die Verwertung nachwachsender Rohstoffe den Landwirten als zusätzliches Einkommen. Insofern ist dieses Vorhaben für die Landwirtschaft von Nutzen.

5.5 Ver- und Entsorgung

– Trinkwasser

Trinkwasser ist für den Betrieb der Biomasseanlagen nicht erforderlich. Sollte auf dem Gelände eine Waschgelegenheit vorgesehen werden, erfolgt die Versorgung mit Trinkwasser über eine Verlängerung der Leitung, die bis zur Tierauffangstation verlegt ist.

– Abwasser

Abwasser fällt nur in ganz geringen Mengen an, und zwar bei der Lagerung der Substrate. Generell sind die Substrate trocken und werden überdacht gelagert, jedoch an der offenen Seite kann Regenwasser auf das Substrat gelangen und u.U. durchsickern bis es auf der Bodenplatte austritt. Diese kontaminierten Flüssigkeiten werden gesammelt und entweder dem Prozess oder dem Gärrestsubstrat zugeführt.

– Oberflächenwasser

Das auf den versiegelten Flächen und auf den Dächern anfallende Oberflächenwasser, das nicht als Abwasser behandelt wird, wird nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickert, Überschüs-

se werden in den Haster Bach an der östlichen Grundstücksgrenze eingeleitet. Um ein Überschreiten der Wasserspitzen durch das Einleiten von Regenwasser bei Starkregenereignissen zu vermeiden, wird eine Wasserrückhaltung von 500 m³ bei voller Ausnutzung der Versiegelung von 80% der Grundfläche (entspricht Grundflächenzahl von 0,8) auf dem Gelände vorgesehen. Dieses Rückhaltevolumen wird im Zuge der Renaturierungsmaßnahmen am Haster Bach als Aufweitung des Baches geschaffen.

– Löschwasser

Der erforderliche Löschwasserbedarf von 1.600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden kann durch 2 Hydranten an zwei verschiedenen Trinkwasserleitungen südlich der Anlage gewährleistet werden. Einer der beiden Hydranten ist allerdings vor Inbetriebnahme der Anlage noch zu installieren.

– Strom

Der Strombedarf wird aus dem Netz gedeckt, geeignete Anlagen und Leitungen werden im Zusammenhang mit den Anlagen zur Einspeisung erstellt. Die Einspeisung des erzeugten Stromes in das Netz erfolgt über den Trafo, der auf dem Gelände der Kläranlage vorhanden ist. Ggf. wird auf dem Gelände der Biomasseanlage ein weiterer Trafo aufgestellt.

– Gas

Eine Gasversorgung ist nicht erforderlich.

5.6 Infrastruktur

Neben den Auswirkungen auf die technische Infrastruktur, wie sie im Kapitel 5.5 *Ver- und Entsorgung* beschrieben wird, kann die technische Infrastruktur der Stadt Bad Nenndorf insofern bereichert werden, dass mit der Biomasseanlage auch Wärme erzeugt werden soll, die verschiedenen öffentlichen Einrichtungen zugeführt werden kann. Die Wärme wird ggf. über unterirdische Leitungen an die Abnehmer geliefert.

5.7 Private Belange

Private Belange werden durch diesen Bebauungsplan nur geringfügig berührt. Der Erschließungsweg und die Leitungstrassen für den Wärmetransport erfolgen überwiegend über private Grundstücke, so dass hier privatrechtliche Verträge erforderlich sind.

5.8 Natur und Landschaft

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden Voraussetzungen geschaffen, die sich nachteilig auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild auswirken können. Durch die geplante Bebauung sind insbesondere folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Flächenneuversiegelung mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sowie entsprechenden Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften. Allerdings werden dabei überwiegend Flächen mit einer geringen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz, vor Allem Ackerflächen beansprucht.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Gebäuden, allerdings in einem Landschaftsraum, der bereits durch Bebauungen auf benachbarten Grundstücken und durch einen Bahndamm vorbelastet ist.

Durch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden die Belange von Natur und Landschaft bei der Aufstellung des Bebauungsplans weit reichend berücksichtigt und geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgesetzt (gemäß § 1a BauGB i.V. mit § 18 BNatSchG).

Eine detaillierte Darlegung der berührten Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht, der dieser Begründung als Bestandteil beiliegt.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind die Anlage von Pflanzstreifen und eines Gewässerrandstreifens, die Renaturierung des Haster Baches sowie die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe anzusehen. Durch die Pflanzstreifen und die Renaturierungsmaßnahmen werden Flächen im ökologischen Sinne aufgewertet und die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe gewährleistet, dass die Gebäude nach einigen Jahren von den Pflanzstreifen eingegrünt werden und somit das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen. Als weitere Kompensationsmaßnahme wird ein nahe gelegenes Feldgehölz um rund 4.000 m² erweitert (siehe hierzu den Umweltbericht). Die Fläche für die Kompensationsmaßnahme liegt in der Gemarkung Horsten, Flur 1, Flurstück 11/1. Die exakte Festlegung der Ausgleichsmaßnahme (genaue Abgrenzung der Fläche, Pflanz- und Pflegeplan etc.) erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung und wird über einen entsprechenden Kompensationsvertrag abgesichert.

6 Abwägung

Durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans sind Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten:

- Geruchs- und Geräuschemissionen,
- Eine geringfügige Konzentration des landwirtschaftlichen Verkehrs auf dem Wirtschaftsweg westlich des Plangebietes,
- Versiegelung vormals landwirtschaftlicher Anbaufläche,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Anlagen, allerdings in einem bereits durch Kläranlage und Bahndamm vorbelasteten Bereich.

Wie oben dargelegt, treffen die Emissionen auf wenig empfindliche Nutzungen. Die Verkehrskonzentration ist im Grunde nur eine Verlagerung des bestehenden Verkehrs, Ortschaften werden dadurch nicht zusätzlich belastet. Der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch eine Eingrünung begegnet und der Verlust der landwirtschaftlichen Anbaufläche ist relativ gering.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden in der beschriebenen Art und Weise minimiert bzw. ausgeglichen.

Die Nachteile, die durch die Planung entstehen sind also verhältnismäßig gering. Dem stehen als Vorteil die Anlage zur dezentralen Gewinnung von Strom aus nachwachsenden Rohstoffen gegenüber. Mit dieser Anlage wird gleichzeitig als Nebenprodukt Wärme erzeugt, die für kommunale Bauten genutzt werden kann, die somit nicht mehr auf fossile Brennstoffe angewiesen sind. Außerdem entsteht hier für die örtliche Landwirtschaft ein verlässlicher Abnehmer ihrer Produkte.

7 Durchführung des Bebauungsplans

7.1 Kosten

Von der Bauleitplanung sind keine öffentlichen Flächen betroffen, die Maßnahme und der neue Erschließungsweg werden privat erstellt und finanziert. Kosten entstehen für die Stadt Bad Nenndorf durch diese Planung nicht.

7.2 Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Die Biomasseanlage soll gemäß den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt werden, das heißt die anlagespezifischen Umweltauswirkungen werden in dem Genehmigungsverfahren geprüft. Dies gilt insbesondere für mögliche Beeinträchtigungen durch Schall und Gerüche.

8 Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.06.2004 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf diesen Bebauungsplan Nr. 75 „Biomasseanlage nördlich Kläranlage“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und Teil B und der Begründung als Satzung beschlossen.

Bad Nenndorf, den 19.12.2006

.....
Der Stadtdirektor



Aufstellungs-/ Änderungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 „Biomasseanlage nördlich Kläranlage“ beschlossen.

Bad Nenndorf, den 19.12.2006

.....
Der Stadtdirektor



Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Biomasseanlage nördlich Kläranlage“ wurde ausgearbeitet von der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Hameln.

Hameln, den 19.12.2006

.....
Planverfasser

[Handwritten signature]

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75 „Biomasseanlage nördlich Kläranlage“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.07.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75 „Biomasseanlage nördlich Kläranlage“ und die Begründung haben vom 03.08.2006 bis 04.09.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, den 19.12.2006

.....
Der Stadtdirektor



Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 18.10.2006 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75 „Biomasseanlage nördlich Kläranlage“ (Planbereich B) zugestimmt und die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Öffentlichkeit und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in den auf 14 Tage verkürzten Zeitraum vom 06.11.2006 bis 20.11.2006 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zu den Änderungen bzw. Ergänzungen abzugeben. Auf die eingeschränkte öffentliche Auslegung wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung am 28.10.2006 hingewiesen.

Bad Nenndorf, den 19.12.2006

.....
Der Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat den Bebauungsplan Nr. 75 „Biomasseanlage nördlich Kläranlage“ einschließlich Begründung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.2006 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Bad Nenndorf, den 19.12.2006

.....
Der Stadtdirektor

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Biomasseanlage nördlich Kläranlage“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf entwickelt und ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nicht genehmigungspflichtig.

Der Bebauungsplans Nr. 75 „Biomasseanlage nördlich Kläranlage“ ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 29.06.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Biomasseanlage nördlich Kläranlage“ ist damit am 29.06.2007 rechtsverbindlich geworden.

Bad Nenndorf, den 02.07.2007

.....
Der Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 27.11.2008

.....
Der Stadtdirektor

Es gelten die Vorschriften über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und von sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Fristen nach dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 24.06.2004.

Maßgeblich ist die Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993.

